

5. Das gemäß Artikel 36 zu bildende Sekretariat soll auch den aufgrund dieses Artikels ernannten Kommissionen dienen.
6. Die beim Komitee eingehenden und von ihm ausgewerteten Informationen sind auch der Kommission zur Verfügung zu stellen, und die Kommission kann die betreffenden Teilnehmerstaaten auffordern, weitere einschlägige Informationen zu liefern.
7. Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit durch die Kommission, auf keinen Fall aber später als zwölf Monate nach Übernahme der Angelegenheit, soll diese dem Vorsitzenden des Komitees einen Bericht zur Übergabe an die betreffenden Teilnehmerstaaten übermitteln.
 - a) Wenn die Kommission nicht in der Lage ist, die Behandlung der Angelegenheit innerhalb von zwölf Monaten abzuschließen, soll sie sich in ihrem Bericht auf eine kurze Darlegung über den Stand der Behandlung der Angelegenheit beschränken.
 - b) Wenn auf der Basis der Achtung der in dieser Konvention anerkannten Menschenrechte eine freundschaftliche Regelung der Angelegenheit erreicht ist, beschränkt sich die Kommission in ihrem Bericht auf eine kurze Darlegung der Tatsachen und der erzielten Regelung.
 - c) Wenn keine Regelung gemäß den Bedingungen von Unterabsatz b) erzielt wird, soll der Bericht der Kommission ihre Ergebnisse zu allen Sachfragen hinsichtlich des Streitfalles zwischen den betreffenden Teilnehmerstaaten und ihre Ansichten über die Möglichkeiten einer freundschaftlichen Regelung der Angelegenheit beinhalten. Dieser Bericht soll auch die schriftlichen Vorlagen und eine Niederschrift der mündlichen Vorlagen der betreffenden Teilnehmerstaaten enthalten.
 - d) Wenn gemäß Unterabsatz c) der Bericht der Kommission vorgelegt wird, sollen die betreffenden Teilnehmerstaaten den Vorsitzenden des Komitees innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichtes darüber informieren, ob sie den Inhalt des Kommissionsberichtes akzeptieren oder nicht.
8. Die Festlegungen dieses Artikels beeinträchtigen nicht die Verpflichtungen des Komitees gemäß Artikel 41.
9. Entsprechend den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu machenden Veranschlagungen kommen die betreffenden Teilnehmerstaaten gleichermaßen für die Kosten der Kommissionsmitglieder auf.
10. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist ermächtigt, den Kommissionsmitgliedern, wenn erforderlich, die Kosten vor der Zurückzahlung durch die betreffenden Teilnehmerstaaten gemäß Absatz 9 dieses Artikels zu erstatten.

Artikel 43

Die Mitglieder des Komitees und die ad hoc Schlichtungskommission, die gemäß Artikel 42 ernannt werden können, sind berechtigt, die Einrichtungen, Privilegien und Immunitäten von Experten im Dienste der Vereinten Nationen, wie sie in den betreffenden Abschnitten der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen festgelegt sind, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 44

Die Festlegungen für die Durchführung dieser Konvention beeinträchtigen nicht die auf dem Gebiete der Menschenrechte aufgrund der Gründungsdokumente und Konventionen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen oder durch diese Dokumente vorgeschriebenen Verfahren und sollen die Teilnehmerstaaten dieser Konvention nicht daran hindern, andere Verfahren zur Beilegung eines Streitfalles in Übereinstimmung mit zwischen ihnen gültigen allgemeinen oder speziellen internationalen Abkommen anzuwenden.

Artikel 45

Das Komitee unterbreitet der Vollversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

Teil V

Artikel 46

Nichts in dieser Konvention soll so ausgelegt werden, daß dadurch die Festlegungen der Charta der Vereinten Nationen und der Verfassungen der Spezialorganisationen beeinträchtigt werden, die die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen hinsichtlich der in der vorliegenden Konvention behandelten Angelegenheiten festlegen.

Artikel 47

Nichts in der vorliegenden Konvention soll so ausgelegt werden, daß das unveräußerliche Recht aller Völker auf vollständige und freie Verfügung und Nutzung ihrer Naturreichtümer und Hilfsmittel beeinträchtigt wird.

Teil VI

Artikel 48

1. Diese Konvention steht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern ihrer Spezialorganisationen, allen Mitgliedstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und allen anderen Staaten, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Beitritt zu dieser Konvention aufgefordert werden, zur Unterzeichnung offen.
2. Diese Konvention unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Jeder in Absatz 1 genannte Staat kann dieser Konvention beitreten.
4. Der Beitritt vollzieht sich mit der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen informiert alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, über die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.